

## Rundschreiben

---

Nr.: E\_2021\_0314

AZ:

Tel.-Dw.: 069-395232

Datum: 21.06.2021

---

### Nutzung von Funkgeräten – Handheld-Verbot

Die Übergangsfrist für das Verbot der Nutzung von Funkgeräten in Fahrzeugen läuft zum 30.06.2021 aus. Das BMVI hat die Länder angeschrieben und darum gebeten, bis auf weiteres von einer Kontrolle und Ahndung abzusehen.

Zum 30.06.2021 wird die Übergangsfrist nach § 52 Abs. 4 StVO für das Verbot der Nutzung von Geräten, die aufgenommen oder gehalten werden müssen (sog. Handheld-Verbot) auslaufen.

Stand heute hat sich an der Marktverfügbarkeit von praxistauglichen Geräten mit Freisprecheinrichtung nichts geändert. Die verfügbaren Geräte erfüllen weiterhin nicht die Bedingungen des § 23 Abs. 1a StVO bzw. sind schlichtweg nicht praxistauglich.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Nutzung dieser Geräte auch über den 30.06.2021 zu ermöglichen.

BGL, BSK und der Runde Tisch Amateurfunk haben sich gemeinsam das BMVI gewandt und darum gebeten, die bereits im letzten Jahr umgesetzte Verlängerung der Übergangsfrist in § 52 (4) StVO erneut zu verlängern.

Das BMVI hat nun signalisiert, mit der nächsten StVO-Novelle (voraussichtlich 2022) die Funkgeräte vom Verbot ausnehmen zu wollen.

Da allerdings bereits mit dem 1. Juli 2021 die aktuelle Frist abläuft, hat das das BMVI die Länder nun darum gebeten, bis zur Ausnahme vom Verbot der Nutzung von Funkgeräten vom Opportunitätsprinzip Gebrauch zu machen und von einer Kontrolle des Verbots nach § 23 Absatz 1a StVO in Bezug auf die Nutzung von Funkgeräten inkl. Ahndung für alle Verkehrsarten

abzusehen.

Die BGL-Mitgliedsorganisationen werden aktiv auf die die zuständigen Landesregierungen zugehen und bitten, das Vorgehen des BMVI zu unterstützen.

Die „Freie und Hansestadt Hamburg“ hat bereits eine allgemeine Ausnahmeregelung bis zum 30. Juni 2022 erlassen. Wir werden über den weiteren Verlauf berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Fachverband Güterkraftverkehr  
und Logistik Hessen e.V.